

Satzung des SV Strehla e.V.

gültig in der vorliegenden Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 22.09.2020

Vereinsregister: VR 12088 - Amtsgericht Dresden Steuernummer: 209/143/05064

Vorsitzender:

Bankverbindung: SK Meißen BIC: SOLADES1MEI IBAN: DE65850550003073001980 BLZ: 850 550 00
Kontonummer: 3 073 001 980

Satzung des SV Strehla e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Strehla e.V.“, die Kurzform „SV Strehla e.V.“ Er hat seinen Sitz in 01616 Strehla, Feldstraße Nr. 2 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln bzw. Anteilen an den Überschüssen des Vereins.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

(7) Seine Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Ausreichung von Aufwandspauschalen und Sitzungsgeldern ist in einer hierfür durch die Vertreterversammlung zu erlassender Ordnung zu regeln.

§ 3 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung breitester Bevölkerungsschichten. Besonderes Augenmerk wird auf den Kinder- und Jugendsport sowie den Wettkampf- und Breitensport in allen Altersklassen, einschließlich sozial schwacher und Randgruppen gewidmet. Gleichermaßen Beachtung finden der Behindertensport sowie sportliche Angebote zur Rehabilitation und Vorsorge der Gesundheit. Auf der Basis des Breitensportes werden der Wettkampf- und Leistungssport gefördert. Ebenfalls gefördert werden gemeinnützige Aufgaben aus den Bereichen Bildung und Erziehung sowie Jugend und Altenhilfe, die den Satzungszweck unterstützen bzw. tangieren.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen zur körperlichen Ertüchtigung in den verschiedensten Sportarten verwirklicht.

(3) Er organisiert einen aktiven Trainings- und Wettkampfbetrieb für seine Mitglieder.

- (4) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen für die Ausübung der sportlichen Aktivitäten zur Verfügung.
- (5) Er ist Stätte familiengebundener Freizeitveranstaltung und des geselligen Vereinslebens.
- (6) Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Kommune und in der Öffentlichkeit.
- (7) Er strebt die Mitgliedschaft in den zur Sicherung des Vereinszwecks notwendigen Dach- und Fachverbänden an und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
- (8) Die Mitglieder des Vereins erkennen die Antidopingbestimmungen des Deutschen Sportbundes und seiner Mitgliedsorganisationen uneingeschränkt an und handeln danach. Der Fair-Play-Gedanke hat oberste Priorität.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat und die Satzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der jeweiligen Abteilung, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung anerkennt.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Verein angehören bzw. unterstützen will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt Abs. (1) und (3) entsprechend.
- (5) Ehrenmitglieder haben sich um den Verein besonders verdient gemacht. Über die Aufnahme und den Ausschluss als Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand und gibt die Aufnahme bzw. den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt. Für den Ausschluss gelten die Regelungen des § 6 der Vereinsatzung entsprechend.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich mit der Angabe der Gründe über die Abteilungsleitung beim Vorstand beantragen. Eine Zustimmung durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied die aktive Mitgliedschaft durch längere Abwesenheit vom Heimatort (z.B. berufliche Gründe, Studium, Wehrdienst) oder wegen besonderer persönlicher Gründe (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Pflege eines Familienmitgliedes) mindestens 3 Monate nicht ausüben kann. Während des Ruhens der Mitgliedschaft bleiben die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds erhalten. Mitgliedsbeiträge werden während der Ruhephase nicht erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zu jeder Zeit möglich. Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen die Vereinspflichten erfolgen insbesondere bei
 - a) erheblicher Verletzung der Satzung bzw. schweren Verstößen gegen Vereinsinteressen,
 - b) Verstößen gegen Vereinsordnungen oder Beschlüsse des Vorstandes, der Abteilungen oder der Vertreterversammlung,
 - c) grobem unsportlichen Verhalten oder
 - d) Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten und erfolgloser 2facher Mahnung.
- (4) Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes rechtskräftig. Die Mitglieder sind darüber zu informieren. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach einem Jahr möglich.
- (6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Anlagen und sonstige Ausrüstung des Vereins zweckentsprechend zu nutzen, sich aktiv in die Vorbereitung und Durchführung des Vereinslebens einzubringen und sich in ehrenamtliche Vereinsfunktionen wählen zu lassen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes, der Abteilungen und der Vertreterversammlung einzuhalten.
- (3) Alle Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der gültigen Beitragsordnung des Vereins verpflichtet. Die Beitragsentrichtung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird in der Beitragsordnung durch die Vertreterversammlung festgelegt.

§ 8 Organisation des Vereins

- (1) Die Organisation des Vereins orientiert sich nach der Mitgliederzahl und Untergliederung an einem Mehrspartenverein.
- (2) Der Verein ist in Abteilungen untergliedert.
- (3) Die Abteilungsleiter und Abteilungsleitungen werden von den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Abteilung gewählt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung des Vereins.

(4) Die Abteilungen sind in rechtlichem Sinn nicht selbständig. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

(5) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben kann sich der Verein ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Über die Einsetzung entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) die Vertreterversammlung (Mitgliederversammlung) und
- b) der Vorstand.

§ 10 Vertreterversammlung (Mitgliederversammlung)

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst bis Ende April, statt.

Die Anzahl der Vertreter pro Abteilung regelt die Abteilungsrahmenordnung.

(2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung findet statt, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder wenn es das Vereinsinteresse dringend erfordert.

(3) Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die einzelnen Abteilungen sowie durch Aushang am Vereinsheim (Sportlerheim) sowie auf der Internetseite des Vereins mindestens 3 Wochen vor Durchführung.

(4) Anträge an die Vertreterversammlung können bis 10 Wochentage vor Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

(5) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet.

(6) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(7) Beschlüsse zu Satzungsänderungen, außer im Falle von § 10 Abs. 8, sind nur mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich. In dringenden Fällen können Änderungen im Eilverfahren durch schriftliche Zustimmung der Vereinsmitglieder erfolgen. Dieses Verfahren bedarf der schriftlichen Unterstützung aller Vorstandsmitglieder. In diesem Fall sind alle Vereinsmitglieder nachweislich schriftlich unter Fristsetzung von 2 Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern. Geht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme vom Vereinsmitglied ein, so gilt der Antrag als angenommen. Die Stimmenauszählung erfolgt unter Hinzuziehung der Rechnungsprüfer zur nächsten Vorstandssitzung. Das Auszählergebnis ist zu protokollieren, von allen Anwesenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern in üblicher Weise bekannt zu geben.

(8) Satzungsänderungen, welche zum Erhalt der Gemeinnützigkeit bzw. des Status eingetragener Verein (e.V.) notwendig sind, bedürfen nicht der Zustimmung der Mitglieder und sind sofort durch

den vertretungsberechtigten Vorstand, entsprechend § 26 BGB bzw. § 15 Abs. 4 der gültigen Vereinsatzung in den bestehenden Satzungstext einzuarbeiten. Die Mitglieder sind in der nächsten Vertreterversammlung darüber zu informieren.

(9) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in den Abteilungsversammlungen als Vertreter für die Vertreterversammlung gewählt wurden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(10) Bei Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Vertreterversammlung schriftlich mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(11) Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Unterstützung von 25 % der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(12) Über den Verlauf der Vertreterversammlung und die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeiten der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und die Abstimmung darüber,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und die Abstimmung darüber,
- c) Satzungsänderungen (außer § 10 Pkt. 8 dieser Satzung),
- d) Bestätigung des Arbeits- und Haushaltsplanes,
- e) den Erlass, die Änderung oder Abschaffung von Ordnungen, wie z.B. Beitrags- oder Wahlordnungen,
- f) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes (alle 4 Jahre),
- g) Wahl der Kassenprüfer (alle 4 Jahre),
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Vereinsauflösung.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Vorsitzender,
- b) stellvertretender Vorsitzender (einer der Abteilungsleiter),
- c) Schatzmeister,
- d) 1 bis 3 weitere Mitglieder

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

- (2) Der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende bzw. der Schatzmeister mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten den Verein im Rechtsverkehr nach § 26 BGB.
- (3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister werden in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes aus seinen Reihen gewählt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung, den Beschlüssen der Vertreterversammlung sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter einzuberufen und finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat, statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist bei unaufschiebbaren Angelegenheiten innerhalb von 2 Wochen eine Wiederholungssitzung einzuberufen, bei der ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandmitglieder die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (8) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von 4 Jahren in offener Wahl gewählt und ist der Vertreterversammlung rechenschaftspflichtig.
- (9) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (10) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit kommissarische Vorstandsmitglieder hinzugewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (12) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er ist für die laufenden Geschäfte und alle weiteren Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung,
 - d) Erstellung des Jahreshaushaltsplanes und des Jahresberichtes,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

§ 14 Finanzwirtschaft / Geschäftsjahr

- (1) Der Verein finanziert sich durch Vereinsbeiträge, Spenden, Sponsoring und Zuschüsse der öffentlichen Hand.
- (2) Bei Bedarf können auf Beschluss des Vorstandes wirtschaftliche Zweckbetriebe eingerichtet werden.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf das 2-fache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Vertreterversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören oder einem vom Vorstand eingesetzten Gremium unterstellt werden.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Finanz- und Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Vertreterversammlung einen Prüfbericht.
- (5) Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanz- und Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Ordnungen

- (1) Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit dürfen Vereinsordnungen erlassen werden.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben. Bei der Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss zur Vereinsauflösung erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung.

(3) Das Eilverfahren ist ausgeschlossen.

(4) Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadtverwaltung Strehla zur Verwendung unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu übereignen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 22.09.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.